

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 10 / 2025
Antragseller: Malverein „Neue Schenke“ Wolfen e. V.
Maßnahme: 22. Werkstattwoche „Kunst“
vom 28.07. – 01.08.2025

Beschreibung der Maßnahme:

Unter der Leitung der freiberuflichen Künstler Klaus-Dieter Ullrich (Diplom-Maler/Grafiker), Pauline Ullrich (Diplom Bildende Kunst, Fachrichtung Plastik/Keramik) sowie Jan Herzog (Diplom Bildende Kunst, Fachrichtung Plastik/Keramik) plant der Antragsteller im Zeitraum vom 28.07. bis 01.08.2025 die 22. Werkstattwoche „Kunst“ in den Räumlichkeiten des Städtischen Kulturhauses Wolfen.

Auf Wunsch der teilnehmenden Laienkünstler wird die künstlerische Werkstattwoche zum dritten Mal dem Thema „Paradiesgärten und Dergleichen“ gewidmet. Geplant ist die praktische Umsetzung mit Arbeiten aus Stuckgips und Tonreliefs sowie eine Einführung in das dreidimensionale Zeichnen.

Die gemeinsam erarbeiteten Reliefs und/oder Bilder werden anschließend mit Kaseinfarben oder anderen Farbmitteln gefasst. Ziel ist es, die Objekte schichtweise in einem Bild aufzubauen, um eine plastische Absetzung einzelner Bildelemente – also eine Verbindung von Zwei- und Dreidimensionalität – zu erreichen.

Im ersten Teil der Werkstattwoche vermittelt Herr Ullrich Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen die theoretischen und praktischen Grundlagen der Bildgestaltung in Malerei und Gipsplastik. Im zweiten Teil begleiten Frau Ullrich und Herr Herzog die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der individuellen gestalterischen Umsetzung.

Im Zentrum der Maßnahme steht die theoretische und praktische Wissensvermittlung künstlerischer Inhalte an kleine und große Laienkünstler – unter professioneller Anleitung.

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: 2.144,00 EUR
beantragte Fördersumme: 1.200,00 EUR

Kostengliederung:

Aufwandsentschädigung von 3 Künstlern: 1.530,00 EUR
(Anleitertätigkeit mit max. 15,00€/ Std. laut RL)
Fahrtkosten für Künstler (mit 0,20€/ km laut BRKG): 114,00 EUR
Materialkosten (Einzelwert < 150,00€): 500,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 2.144,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 2.144,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 30,04% = 644,00 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt BTF-Wo): 13,99% = 300,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis: 55,97% = 1.200,00 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: Zuschuss i. H. v. 1.200,00 EUR
55,97% von Gesamtkosten 2.144,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 18.09.2024 gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweck:

§ 2 (1) – Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Bestätigungen in der bildenden Kunst. Sie wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige Übungsstunden,
- Vorbereitungen und Ausgestaltung von Ausstellungen,
- Wochenendlehrgänge und
- Besuch von Ausstellungen.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden - und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.